

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.04.2016

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen AN/0668/2016 Beflagung am Tag der Gewalt an Frauen

Die Beflagung der städtischen Dienstgebäude unterliegt, soweit nicht hoheitliche Beflagung nach dem Gesetz über das öffentliche Flaggen angeordnet ist, der Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin.

Es gehen zu den unterschiedlichsten Anlässen Wünsche ein, das Historische Rathaus und die Bezirksrathäuser mit Fahnen von Organisationen, Initiativen etc. zu beflaggen. Diesen Wünschen kann auf Grund ihrer zunehmenden Zahl nicht entsprochen werden. Eine Berücksichtigung nur einzelner ausgesuchter Anlässe ist im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls nicht möglich.

Einzigste Ausnahme ist die Beflagung aus Anlass des CSD. Diese Entscheidung wurde vor Jahren getroffen, als die zunehmende Anzahl von Beflagungswünschen nicht absehbar war.